

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0012-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

1. Zu dem „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird“

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch möglichst konkrete Angaben (Zahlen und Fakten) zum tatsächlichen Kreis der Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition dahingehend möglich ist.

Interne Evaluierung:

Es wird empfohlen, fehlende Angaben zu den relevanten Evaluierungsunterlagen und der anzuwendenden Evaluierungsmethode zu ergänzen.

Zielformulierung:

Allgemein (ad Ziel 1-4)

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung durch Nennung vergleichbarer Kennzahlen messbar gemacht werden kann.

Ad Ziel 1

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden.

Die vorliegende Zielformulierung beschreibt in diesem Zusammenhang eher die Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Zieles (welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt) möglich ist oder ob mit den drei verbleibenden Zielbeschreibungen das Auslangen gefunden wird.

2. Zu der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO)

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch möglichst konkrete Angaben (Zahlen und Fakten) zum tatsächlichen Kreis der Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Interne Evaluierung:

Es wird empfohlen, fehlende Angaben zu den relevanten Evaluierungsunterlagen und der anzuwendenden Evaluierungsmethode zu ergänzen.

Zielformulierung:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung durch Nennung **vergleichbarer Kennzahlen** messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

5. Mai 2015
Für den Bundeskanzler:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	zFwtsXUt7rvAC4PaVIsSp1vKYLoKEq3c7dzWxlvfyjD3cgoTbldkO0DI6hUB0Qzr79 u3NEVDjmn7+2eH5PjZxn+1pEa8qD/VZ7UEFdBArvC9nNNSV3EXp012UcBMXniU1wEjt 98bl6IICGXO6Leywc+xnG7n9znPVz83AKQdmPaO6o6S6iluQyeAXfQ1GELPfCq0yq50 rZk/10NuPYDMGGwsUrtdY760fzHCc8J0O5xLV8di5jERqoi1kovtcs10QtLV0kiTfM n8fDBR/3rycsfK0lzcEw54kBEedPvixTJS50TCudw/Pbo8sYQhqNbi/fMoS62CPc1t1 q+gc5uQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-08T08:10:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	